

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.2016

Geschäftszahl

Ra 2015/17/0088

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2014/07/0001 B 28. Mai 2014 RS 1

(hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Der gemäß § 28 Abs. 3 VwGG gebotenen gesonderten Darstellung der Gründe, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird, wird nicht schon durch nähere Ausführungen zur behaupteten Rechtswidrigkeit der bekämpften Entscheidung oder zu den Rechten, in denen sich der Revisionswerber verletzt erachtet, Genüge getan (vgl. B 25. März 2014, Ra 2014/04/0001; B 28. Februar 2014, Ro 2014/03/0005). Auch der allgemeine Hinweis, wonach die Entscheidung von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, reicht nicht aus, um das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darzutun (vgl. B 28. Februar 2014, Ro 2014/16/0004).